

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 28/72

URTEIL

Verkündet am

28. September 1972

Pohl,
Amtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Liselotte M [REDACTED] geb. S [REDACTED],
Rue S [REDACTED], S [REDACTED]/Frankreich,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
M [REDACTED] -

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, S [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 28. September 1972 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 25. Juni 1969 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin, eine Jüdin, wanderte 1937 aus Verfolgungsgründen von Mannheim nach Straßburg/Frankreich aus. Von August 1942 bis August 1944 lebte sie in Mittelfrankreich unter menschenunwürdigen Bedingungen illegal.

Im Februar 1958 beantragte die Klägerin Entschädigung für Gesundheitsschaden. Der Antrag wurde 1962 nach

- 3 -

medizinischer Begutachtung abgelehnt. Die Klägerin focht den ablehnenden Bescheid nicht mit der Klage an.

Am 30. Dezember 1965 beantragte sie eine erneute Entscheidung über ihren Entschädigungsantrag gemäß Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG. Nach Einholung eines medizinischen Gutachtens gewährte die Entschädigungsbehörde ihr mit Bescheid vom 18. September 1967 Heilverfahren und eine Kapitalentschädigung von 984 DM für einen körperlichen Erschöpfungszustand in der Zeit vom 1. September 1944 bis zum 31. August 1946; der weitergehende Entschädigungsantrag wurde wiederum aus medizinischen Gründen zurückgewiesen. Klage und Berufung blieben erfolglos.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Entschädigungsansprüche weiter. Sie erstrebt die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht. Das beklagte Land ist nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Der Berufungsrichter hält sich gemäß Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 BEG-SchlußG an die im Erstverfahren erhobenen medizinischen Befunde gebunden, seien diese richtig oder unrichtig. Diese - von der Klägerin zum Teil als unrichtig angegriffenen - früheren Befunde, die 1962 in der Universitätsklinik F [REDACTED] erhoben worden sind, bilden die Grundlage des nach Lage der Akten erstatteten



Gutachtens des Dr. Boetzel, dem der Berufungsrichter gefolgt ist. Da das Berufungsurteil somit auf der Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach keine Bindung an die im Erstverfahren erhobenen medizinischen Befunde besteht (RzW 1970, 77 Nr. 24), beruht, war es aufzuheben.

Mai

Zorn

Henkel

Dr. Thumm

Portmann